

## Anordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen

vom 22. Januar 1973

### § 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. Nr. 10 S. 87);
2. § 79 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steueranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes);
3. § 11 der Vierten' Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II Nr. 105 S. 723);
4. § 19 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II Nr. 105 S. 735).

### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1973

#### Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Staatssekretär

## Anordnung zur Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung

vom 8. Januar 1973

Die bedarfsgerechte Versorgung der Studierenden mit Literatur für die Aus- und Weiterbildung und deren intensive Nutzung sind eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Effektivität der Bildung und Erziehung an den Universitäten und Hochschulen sowie an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt). Zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist eine effektive sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den für den Inhalt der Hoch- und Fachschulbildung verantwortlichen zentralen staatlichen Organen und den Hoch- und Fachschulen, dem Ministerium für Kultur und den Verlagen sowie zwischen den Verlagen und den Betrieben der polygrafischen Industrie erforderlich. Für die Planung, Entwicklung, Produktion und Herausgabe von Hoch- und Fachschulliteratur wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### Die Planung der Hoch- und Fachschulliteratur

### § 1

(1) Zur Literatur für die Hoch- und Fachschulbildung (nachstehend Hoch- und Fachschulliteratur genannt), die von Verlagen herausgegeben wird, gehören Lehrbücher, Arbeitsbü-

cher und Wissenspeicher, die direkt für das Studium entwickelt werden, und andere Druckerzeugnisse wie Fachbücher, Monographien, Handbücher, Tabellenbücher und Atlanten, deren Inhalte und Auflagenhöhen von den Bedürfnissen des Hoch- und Fachschulwesens mit bestimmt werden.

(2) Zur Hoch- und Fachschulliteratur, die außerhalb des Verlagswesens erscheint, gehören Lehrbriefe und Studienanleitungen für das Hoch- und Fachschulfernstudium, die von der Zentralstelle für das Hochschulforschung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und von dem Institut für Fachschulwesen in Abstimmung mit Verlagen und in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Lehr- und Organisationsmittel des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen herausgegeben werden.

(3) Zur Hoch- und Fachschulliteratur gehören ferner spezielle Lehrmaterialien, die von Hoch- und Fachschulen in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Verlagswesen veröffentlicht werden. Studienpläne und Lehrprogramme für Hoch- und Fachschulen werden von der Zentralstelle für Lehr- und Organisationsmittel des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen herausgegeben.

### § 2

(1) Die Literaturentwicklung und die Literaturherausgabe erfolgen nach langfristigen Konzeptionen bzw. Literaturentwicklungsprogrammen, Perspektiv- und Jahresthemenplänen, die durch die Verlage und die im § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen auszuarbeiten sind.

(2) Grundlagen für die im Abs. 1 genannten Programme und Pläne sind die bestätigten Ausbildungsdokumente sowie Richtlinien für den Inhalt und die Gestaltung von Hoch- und Fachschulliteratur des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Dabei sind die Anforderungen der Aus- und Weiterbildung und die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Ausgangspunkt der Planung bilden qualitative und quantitative Bedarfsanalysen. Neben der Entwicklung neuer **Literatur ist die bedarfsgerechte Herausgabe solcher Hoch- und Fachschulliteratur zu sichern**, die sich im Studium bereits bewährt hat.

(3) Bei der Planung ist die Herausgabe von Übersetzungen aus der UdSSR und anderen sozialistischen Ländern sowie von Koproduktionen besonders zu beachten.

(4) Die Hoch- und Fachschulliteratur, die Bestandteil der Perspektiv- und Jahresthemenpläne der Verlage wird, ist in den zuständigen Literaturarbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Kultur\*, denen Hoch- und Fachschullehrer angehören, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Beiräten bzw. Fachkommissionen zu koordinieren. Dabei ist zu sichern, daß — in Abstimmung mit der Zentralstelle für das Hochschulforschung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, dem Institut für Fachschulwesen und den Instituten für Aus- und Weiterbildung anderer zentraler staatlicher Organe — in der Regel die gleiche Hoch- und Fachschulliteratur für gleichartige und verwandte Inhalte verschiedener Studienrichtungen sowie im Direkt-, Fern- und Abendstudium eingesetzt wird.

(5) Bei der Ausarbeitung und Koordinierung der Pläne ist zwischen den zuständigen Verlagen und zentralen staatlichen Organen abzustimmen, welche Hoch- und Fachschulliteratur

\* Vgl. Richtlinie vom 31. Dezember 1971 über die Tätigkeit der Literaturarbeitsgemeinschaften (LAG) der HV Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

Eine Aufstellung der LAG bzw. Verlagsbeiräte sowie ihrer Tätigkeitsgebiete ist in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen“ Nr. 12/1972 veröffentlicht.